

Flugplatz Amlikon (LSPA)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 06.03.2023

Aufnahmedatum des Orthophotos: 2022, @swisstopo

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Helikopter haben sich an die publizierten Motorflug-
An- und Abflugrouten zu halten.

Projekt-Info	Name	Datum	KOPA GEOSERVICES
Projektleitung	F. Huber	-	<small> SCHWEIZERISCHES ANWANDERUNGS- BÜRO FÜR ZIVIL- LUFTFAHRT BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT CH-3000 BERNE WWW.BAZL.CH </small>
Bearbeitung	AKO	29.03.2023	
Planerstellung	AKO	27.03.2023	
Projekt-Info	O:\HBK\10009023_FlugplatzAmlikon\2023\CAD\3D\HBK_Amlikon_3D_LV95.dwg		

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (462 m.ü.M.) und konische Fläche (462 m.ü.M. - 497 m.ü.M.)
- Geländedurchstossung; Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- - - Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publizierte Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - - - Gemeindegrenze
- P01/455.5 Gebäudehöhe in m. ü. M.
- P01/455.5 Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.
- P01/455.5 Höhe Baumkrone in m. ü. M.
- P01/455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.
- 09 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
- 09 Anflug Motorflug
- 09 Anflug Segelflug
- 27 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
- 27 Anflug Motorflug
- 27 Anflug Segelflug

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

